

Austritt aus der Pensionskasse

Arbeitgeber

Arbeitgeber: _____

Pensionskasse: _____

Versicherte Person

 Herr Frau

Name: _____ Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____ Land, PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Nationalität(en): _____ Telefon-Nr.: _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____ E-Mail: _____

Weitere Angaben

Austritt per: _____

Vorzeitige Pensionierung: ja neinIst die versicherte Person voll arbeitsfähig? ja nein

Name Ehegatte/eingetragener Partner: _____

Geburtsdatum Ehegatte/eingetragener Partner: _____

Datum Eheschliessung/Eintragung Partnerschaft: _____

Übertragung der Freizügigkeitsleistung

A Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung

Neuer Arbeitgeber: _____ Adresse: _____

Neue Vorsorgeeinrichtung: _____ IBAN: _____

B Eröffnung eines Freizügigkeitskontos und/oder -depotsB1 durch die VZ Insurance Services AG (nachstehend «VZ»)B2 durch nachstehende Freizügigkeitsstiftung: _____ IBAN: _____**C** Abschluss einer Freizügigkeitspolice

Versicherer: _____ IBAN: _____

D Barauszahlung (das Formular «Gesuch um Barauszahlung» auf Seite 2 ist auszufüllen)

Hinweis: Sofern die erforderliche Unterschrift der versicherten Person fehlt oder uns die Verwendung der Freizügigkeitsleistung nicht mitgeteilt wird, müssen wir die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG der Auffangeinrichtung überweisen.

Stiftung/Firma: _____

Datum: _____ Versicherte Person: _____

VZ Insurance Services AG
Spitalgasse 33, 3011 Bern

Gesuch um Barauszahlung

(auszufüllen, falls Option D gewählt wurde)

Grund für die Barauszahlung

- Pensionierung (frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach AHVG Art. 21 Abs. 1)
- Endgültiges Verlassen der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Staat (der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung kann ausbezahlt werden, das notwendige Antragsformular für die zusätzliche Barauszahlung des obligatorischen Teils gemäss BVG ist bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds (www.verbindungsstelle.ch) zu beziehen)
- Endgültiges Verlassen der Schweiz in einen nicht-EU- oder -EFTA-Staat
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ohne Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge
- Geringfügigkeit (Freizügigkeitsleistung gemäss Vorsorgeausweis ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag)

Auszahlung

IBAN: _____ Kontoinhaber: _____
Finanzinstitut: _____ Ort: _____

Erforderliche Unterlagen

Endgültiges Verlassen der Schweiz

- Abmeldebestätigung des schweizerischen Wohnsitzes
- Wohnsitzbestätigung der Behörden im Ausland
- Kopie Zivilstandsausweis Vorsorgenehmer

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

- Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse
- Kopie Zivilstandsausweis Vorsorgenehmer
- Formular Erwerbstätigkeit (bei der Pensionskasse anfordern)

Pensionierung/Geringfügigkeit

- Kopie Zivilstandsausweis Vorsorgenehmer

Erklärung

Die versicherte Person erklärt, dass der zur Begründung des Leistungsanspruchs geltend gemachte Sachverhalt der Wahrheit entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass mit der Barauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten sind und der Vorsorgeschutz längstens nach einem Monat aufgehoben ist. Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung wird das VZ, gestützt auf Art. 19 VStG, der Eidg. Steuerverwaltung melden, sofern sie 5000 CHF übersteigt und nicht bereits der Quellensteuerpflicht unterliegt. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments ermächtigt die versicherte Person das VZ, derjenigen Bankgeschäftsstelle, über die es gemäss Verwaltungsvertrag mit der Stiftung üblicherweise Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen ausrichtet, Betrag und Datum der Leistungszahlungen mitzuteilen, welche auf Grund der Barauszahlung fällig werden. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch gegenüber der Versicherungsgeschäftsstelle, welche für die Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität zuständig ist.

Versicherte Person: _____

Ehegatte/Partner in
eingetr. Partnerschaft: _____

Datum: _____

Notarielle/amtliche Beglaubigung
(bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bei Barauszahlungen über 5000 CHF obligatorisch)

